

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-064/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 30.11.05

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	04.10.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	23.11.05
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.05	☒ Hauptausschuss	
☐ Wirtschaft		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	16.11.05	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße in dem Bereich von der Kreuzung Schmellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße in dem Bereich von der Kreuzung Schmellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße

i.V. Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Vom Mai 2001 bis November 2001 führte die Stadt Cottbus Baumaßnahmen an der Feldstraße in dem Bereich von der Schellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße durch (2. Bauabschnitt, siehe Anlage 1).

Die Kosten der Baumaßnahme sind den Ausbau der Fahrbahn betreffend, welche mit Schwarzdecke sowie entsprechendem Unterbau hergestellt wurde, nach den Vorschriften des Straßenbaubeitragsrechts umlagepflichtig. Gleiches gilt hinsichtlich der ebenfalls im Zusammenhang mit der o. g. Maßnahme entstandenen Kosten für die Errichtung der Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung wie auch die unselbständigen Grünanlagen.

Die sachliche Beitragspflicht aller o. g. Kosten ist mit der letzten Bauabnahme des o. g. Abschnitts am 09.11.2001 entstanden. Dieser Zeitpunkt fällt in den Geltungsbereich der am 20.10.1999 veröffentlichten allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus, weshalb die Beitragserhebung für die o. g. Maßnahme auf der Grundlage dieser Satzung durchzuführen wäre. Bezüglich dieser Satzung sind jedoch von Seiten des Verwaltungsgerichts Cottbus Ende 2002 rechtliche Risiken aufgezeigt worden.

Die am 28.12.2002 veröffentlichte allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus bietet keine Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Maßnahme, da die sachliche Beitragspflicht der o. g. Maßnahme vor dem in Kraft treten dieser Satzung entstanden ist und damit nicht mehr von dieser Satzung erfasst wird.

Die o. g. beitragsfähigen Kosten betragen insgesamt 157.076,55 €. Hiervon sind 68.049,47 € umlagefähig (siehe Anlage 2).

Bei der Feldstraße handelt es sich um eine Einrichtung mit starkem innerörtlichem Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken des Neubaugebietes Schellwitz und als so genannte Sammelstraße in Form einer Haupteerschließungsstraße zugleich dem Verkehr innerhalb des genannten Baugebietes dient.

Mit dem Erlass der Einzelsatzung soll die Beitragserhebung rechtlich gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe Anlage 2

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

-

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie					
Ökonomie					
Soziales					
Summe					

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6